



Rechtsorgane

## Entscheidung Nr. 59/2020/2021

19.04.2021 DWA

### U R T E I L

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Hans E. Lorenz, als Einzelrichter am 19.04.2021 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Der Verein SC Sand wird wegen eines unsportlichen Verhaltens gemäß § 1 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB i.V.m. § 44 Nrn. 1., 2. c) DFB-Satzung i. V. m. den Abschnitten 2 und 4 sowie dem zusätzlichen Medienleitfaden des Hygienekonzeptes gem. § 20a Nr. 1.1 der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 500,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Verein SC Sand.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.  
- Sportgericht -

gez. Hans E. Lorenz  
(Vorsitzender)

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – Hermann-Neuberger-Haus – Otto-Fleck-Schneise 6 – 60528 Frankfurt/Main  
PRÄSIDENT Fritz Keller – SCHATZMEISTER Dr. Stephan Osnabrugge – GENERALSEKRETÄR Dr. Friedrich Curtius  
SITZ Frankfurt / Main – REGISTERGERICHT Amtsgericht Frankfurt / Main – VEREINSREGISTER 7007  
T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – WWW.DFB.DE  
Commerzbank – IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00 – SWIFT COBAEFFXXX – GLÄUBIGER-Id-Nr. DE95ZZZ00000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★  
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★



## I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

SC Sand

15.04.2021

### **Per E-Mail**

#### **Vorkommnis beim Meisterschaftsspiel der FLYERALARM Frauen-Bundesliga zwischen dem SC Sand und dem MSV Duisburg am 17.03.2021 in Sand**

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Der Verein SC Sand wird wegen eines unsportlichen Verhaltens gemäß § 1 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB i.V.m. § 44 Nrn. 1., 2. c) DFB-Satzung i. V. m. den Abschnitten 2 und 4 sowie dem zusätzlichen Medienleitfaden des Hygienekonzeptes gem. § 20a Nr. 1.1 der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 500,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Verein SC Sand.

Der Antrag stützt sich auf Bilder von der oben bezeichneten Begegnung, eine zwischenzeitlich im Internet abrufbare Videoaufzeichnung (Youtube) sowie die schriftliche Stellungnahme des Vereins SC Sand.

#### **Ergänzende Begründung:**

Während und nach dem Spiel wurden die Zonierungsregelungen des Hygienekonzeptes nicht eingehalten. Insb. befanden sich mehrere Personen in unmittelbarer Nähe des Zugangsbereichs zum Spielfeld, als die Spielerinnen auf das Feld einliefen. Zudem setzten die Livekommentatoren der Begegnung während des Spiels ihre Mund-Nasen-Bedeckung ab, wobei kein Mindestabstand von 1,50 Meter eingehalten wurde und auch keine Einzelarbeitsplätze mittels Plexiglasscheiben eingerichtet waren. Des Weiteren gab ein Vereinsverantwortlicher während der Halbzeitpause einem Journalisten ein Interview auf dem Spielfeld, wobei keine Mund-Nasen-Bedeckung getragen und auch kein ausreichender Mindestabstand eingehalten wurde.

Der SC Sand hat sich damit eines unsportlichen Verhaltens in Form eines Verstoßes gegen das Hygienekonzept gem. § 20a Nr. 1.1 der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung schuldig gemacht. Im Einzelnen wurde gegen die Bestimmungen in Abschnitt 2, Abschnitt 4 sowie im zusätzlich erlassenen Medienleitfaden verstoßen.



Generell ist zu beachten, dass die Vorgaben des Hygienekonzeptes gem. § 20a Nr. 1. der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung („DFB/DFL-Hygienekonzept“) in Zeiten der Covid-19-Pandemie eine unabdingbare und dringend notwendige Voraussetzung für die Durchführung des Spielbetriebs darstellen. Sie sind verbindlich und unter allen Umständen zu beachten. Abschnitt 2 des Hygienekonzeptes regelt auszugsweise:

*„Alle Personen sind zum permanenten Tragen des Mund-Nasen-Schutzes verpflichtet.“*

*„Live-Kommentator(innen) dürfen „während des Spiels“ ohne Mund-Nasen-Schutz kommentieren, sofern eine Plexiglasbox um den Einzel-Arbeitsplatz eingerichtet ist.“*

[...]

*„Die Zonen 1, 2 und 3 sind weiträumig und wirksam von allen anderen Stadionbereichen abzugrenzen. Je nach Möglichkeit sind nicht nur die Zonen, sondern auch die Zuwegungen von etwaigen Zuschauerbereichen zu trennen.“*

Des Weiteren enthält Abschnitt 4 weitere Regelungen für den Medienbereich:

*„Vorkehrungen an den Arbeitsplätzen und Arbeitsgeräten.*

*I. Allgemeine Maßnahmen (z.B. Kameras, Plexiglas, Mikrofone, Headsets).*

*a. Beachtung des Mindestabstands bei Kamerapositionen und auf der Medientribüne.“*

Detailliertere Vorgaben hinsichtlich der Abhaltung von Interviews, einschließlich bildlicher Darstellungen, sind zudem auf den S. 15 ff. des Medienleitfadens enthalten.

Das Hygienekonzept weist unter „3. Vorgaben zur Organisation und Hygiene im Stadion“, Abschnitt „Hygieneaspekte“, im Übrigen ausdrücklich auf Folgendes hin:

*„28. WICHTIG: Der Profifußball und seine Protagonisten haben eine Vorbildfunktion. [...]“*

Kommt es zu Vorfällen der genannten Art durch Spieler oder Offizielle des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung der DFB-Rechtsinstanzen der jeweilige Verein hierfür gemäß § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Im Übrigen liegt auch ein schuldhafter Verstoß des SC Sand im Rahmen der Spielorganisation und -abwicklung vor. Es ist in der derzeitigen Pandemielage Aufgabe der Spieler, Trainer und Mannschaftsverantwortlichen auf eine strikte Einhaltung des Hygienekonzeptes zu achten. Sie müssen alles unternehmen, damit Verstöße wie in der vorliegenden Art und Weise nicht vorkommen. Die Einhaltung des Hygienekonzeptes ist die Basis zur Infektionsvermeidung und Sicherung des Spielbetriebs für die gesamte Liga und den Profifußball.

Der DFB-Kontrollausschuss berücksichtigt zu Gunsten des SC Sand, dass sich der Klub für die Vorfälle entschuldigt und sie nach eigenem Bekunden zum Anlass genommen hat, die Verantwortlichen nochmals eindringlich auf die Vorgaben des Hygienekonzeptes hinzuweisen. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass es sich um einen erstmaligen Verstoß handelte und der



Verein bislang und seitdem nicht weiter negativ in Erscheinung getreten ist. Überdies war es das erste Spiel, bei dem der Verein einen Livestream durchgeführt hat, sodass manche Abläufe für die Beteiligten noch neu waren. Auf der anderen Seite ist auf die außerordentliche Bedeutung des Hygienekonzeptes in der derzeitigen Situation und die hohe Vorbildfunktion der Bundesligaklubs in der Covid-19-Pandemie hinzuweisen. Hinzu kommt, dass es zu Verstößen gegen gleich mehrere Hygieneregelungen gekommen ist, weshalb es nicht bei einer Verwarnung verbleiben konnte. Unter Abwägung aller Strafzumessungsgesichtspunkte beantragt der Kontrollausschuss eine Geldstrafe in Höhe von 500,- Euro, welche **im summarischen Verfahren gerade noch vertretbar** erscheint.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Donnerstag, 22.04.2021, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.  
– Kontrollausschuss –